



Die ordentliche Einbürgerung im Kanton Uri

Merkblatt

MERKBLATT

Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

1. Rechtsgrundlagen

Bund Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0)
(Link: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/141.0.de.pdf>)

Kanton Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 28. November 2010
mit Änderungen vom 21. Mai 2017 (KBüG; RB 1.4121)
(Link zum KBüG : <http://ur.lexspider.com/html/1-4121.htm>)

Verordnung über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 1. Februar 2017 (VKBüG; RB 1.4123)

(Link zur Verordnung: <http://ur.lexspider.com/html/1-4123.htm>)

2. Zuständigkeiten

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Es kann nur Schweizer Bürgerin oder Bürger werden, wer alle drei Bürgerrechte (Bund, Kanton, Gemeinde) erlangt hat. Diese dreifache Gliederung des Bürgerrechts schlägt sich auch im Verfahren der ordentlichen Einbürgerung nieder.

Bund, Kanton und Gemeinden prüfen die Gesuche aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und entscheiden unabhängig voneinander. Der Kanton Uri kennt für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht noch zusätzliche, eigene **Wohnsitz-** und **Eignungsvoraussetzungen**. Weist eine der drei Behörden das Einbürgerungsgesuch ab, muss das Verfahren beendet werden.

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, welche durch die Einwohnergemeindeversammlung erfolgt, stellt den Ausgangspunkt für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts dar. Es folgt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung, durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern. Zuletzt entscheidet der Regierungsrat des Kantons Uri über das kantonale Bürgerrecht.

Ein rechtlich geschützter Anspruch auf die Einbürgerung in der Gemeinde und im Kanton besteht nicht.

Wer entscheidet über die verschiedenen Bewilligungen?

1. *Gemeinde* Gemeindeversammlung (sofern die Gemeinde die Zuständigkeit nicht dem Gemeinderat oder einer Bürgerrechtskommission übertragen hat)
2. *Bund* Staatssekretariat für Migration (SEM), Direktionsbereich Zuwanderung und Integration, Abteilung Bürgerrecht, Bern
3. *Kanton* Regierungsrat

3. Voraussetzungen

❖ Niederlassungsbewilligung C

Alle Bewerber müssen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sein. Ist dies nicht der Fall, kann keine ordentliche Einbürgerung stattfinden.

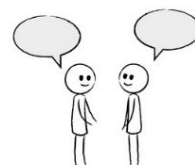
❖ Wohnsitz

- *Bund* 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz (die Zeit zwischen dem 8. und 18. Lebensjahr zählt doppelt, der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen); gilt auch für den Ehegatten
- *Kanton* 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Uri
- *Gemeinde* 5 Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der Gemeinde

Hinweis: Der Kanton und die Gemeinde, in denen zum Zeitpunkt des Wohnsitzaufenthalts ein Einbürgerungsgesuch eingereicht wurde, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde oder einen anderen Kanton auch dann zuständig, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss den Artikeln 11 und 12 BÜG geprüft worden sind.

❖ Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern

Der Kontakt zu Schweizerinnen und Schweizern muss für die ordentliche Einbürgerung künftig nachgewiesen werden. Auf einer separaten Erklärung müssen drei Referenzpersonen angegeben werden, zu denen ein längerer Kontakt besteht. Dies können Familienangehörige, Verwandte, Bekannte, Freunde oder Nachbarn sein, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts sind. Die Behörden, welche das Einbürgerungsgesuch behandeln, können bei diesen Referenzpersonen Auskünfte einholen.



❖ Eignung/Integration (materielle Voraussetzungen Art. 5b KBÜG)

Wer sich um die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts bewirbt, muss:

- a.) erfolgreich integriert sein;
- b.) mit den schweizerischen, kantonalen und kommunalen Lebensverhältnissen vertraut sein und
- c.) keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen.

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere (Art. 5a KBÜG):

- a.) im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b.) in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c.) in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache zu verständigen;
- d.) in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und

- e.) in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

Die Verordnung vom 1. Februar 2017 über die Eignungsvoraussetzungen für das Kantons- und Gemeindebürgerrecht führt die für den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts geltenden Eignungsvoraussetzungen näher aus.

❖ Staatskundetest

Die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten wird mit einem Staatskundetest nachgewiesen (Art. 5 Abs. 1 VKBüG). Dieser Test wird vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri (bwz uri) im Auftrag der Justizdirektion zwei Mal pro Jahr durchgeführt. Die Kosten für den Test gehen zu Lasten der gesuchstellenden Person. Der vorgängige Besuch des vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri zwei Mal pro Jahr angebotenen Kurses „Politik und Gesellschaft“ wird empfohlen (Link zum Kursbuchungssystem des bwz uri: <https://weiterbildung.bwzuri.ch>). In begründeten Fällen kann der Test auch mündlich durchgeführt werden (Art. 9 KBüV; RB 1.4123).



Vom Staatskundetest befreit sind Personen, die:

- a.) während insgesamt fünf Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe und Sekundarstufe II besucht haben und einen Nachweis für den Unterrichtsbesuch vorlegen können;
- b.) zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind, oder
- c.) bei denen aus anderen Gründen die Kenntnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten offenkundig vorhanden ist.

❖ Sprachkenntnisse

Die gesuchstellende Person muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern besitzen. Abgesehen von Fällen, wo die Beherrschung der deutschen Sprache durch die gesuchstellende Person offenkundig ist (insbesondere deutsche Muttersprache, mindestens fünfjähriger Schulbesuch in der deutschen Schweiz), ist der Sprachenstand mit der **Niveaustufe B1 (mündlich) und A2 (schriftlich)** des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen (Art. 5a Abs. 1 Bst c KBüG und Art. 6 VKBüG).

Die Liste der anerkannten Sprachzertifikate finden Sie hier: www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeAnerkannteSprachzertifikate.pdf

Der Sprachenpass von «fide» ist ebenfalls ein anerkanntes Sprachzertifikat, das im Auftrag des Staatssekretariats für Migration (SEM) von der Geschäftsstelle «fide» entwickelt wurde und speziell die Gegebenheiten der Schweizerischen Amtssprachen berücksichtigt. Die Liste der für den Erwerb des Sprachenpasses anerkannten Sprachzertifikate finden Sie hier: www.fide-info.ch/doc/08_Sprachenpass/fideDE08_ListeNachweisinstitutionen.pdf

❖ Geordnete finanzielle Verhältnisse (Art. 9 KBüG)

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind gegeben, wenn:

1. die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen der gesuchstellenden Person in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind;
2. die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuches sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen hat (ausser wenn alles zurückbezahlt ist);
3. das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung aufweist, und
4. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

Der Nachweis der geordneten finanziellen Verhältnisse ist zu belegen durch:

- a.) Kopie des aktuellen Lohnausweises
- b.) Bestätigung der Gemeindekasse, dass in den letzten 5 Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz und keine Leistungen der Asylfürsorge bezogen wurde (erhältlich bei der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz)
- c.) Bestätigung des Betreibungsamtes, dass in den letzten 5 Jahren keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherungen der obligatorischen Krankenversicherung vorhanden sind (erhältlich beim Betreibungsamt ihrer Gemeinde)
- d.) Bestätigung des Gemeindesteueramtes, dass keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind (erhältlich beim Steueramt ihrer Gemeindeverwaltung)

Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aufgrund einer Behinderung oder Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen (Art. 5a Abs. 2 KBüG).

Bezieht die gesuchstellende Person aufgrund COVID-19 Sozialhilfe und kann dies durch das Sozialamt der Gemeinde detailliert belegt und bestätigt werden, so gilt der Sozialhilfebezug als nicht selbstverschuldet und gilt nicht als Einbürgerungshindernis.

4. Einbürgerungsgebühren

Bund, Kanton und Gemeinde erheben je eine separate Einbürgerungsgebühr (Stand: 07.02.2019):

Bund: Im Rahmen von Fr. 50.00 – Fr. 200.00

Kanton: Im Rahmen von Fr. 500.00 – Fr. 1'500.00

Gemeinde: In der Praxis lehnen sich die Gemeinden bei der Gebührenhöhe an den Ansätzen für das Kantonsbürgerrecht an.

Hinweis: Die Gebühren können bis zum doppelten Betrag erhöht oder bis zur Hälfte reduziert werden, wenn die Behandlung des Gesuches einen erheblich über oder unter dem Durchschnitt liegenden Arbeitsaufwand erfordert.

5. Verfahren *(siehe auch Verfahrensablauf)*

Das Gesuchformular für die ordentliche Einbürgerung kann bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Justiz und Handelsregister, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, telefonisch (041 875 22 53) oder via Mail (abz.jd@ur.ch) angefordert werden. Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem **offiziellen Formular** und unter Beilage der erforderlichen Dokumente, Bestätigungen und Erklärungen bei der Justizdirektion Uri, Abteilung Justiz und Handelsregister, Rathausplatz 5, 6460 Altdorf, einzureichen.

Die Abteilung Justiz und Handelsregister prüft die Vollständigkeit der Gesuchunterlagen und klärt die Einbürgerungs- und Eignungsvoraussetzungen ab. Bei positivem Ergebnis, holt sie bei der Kantonspolizei einen ausführlichen Erhebungsbericht ein.

Anschliessend wird das Einbürgerungsgesuch samt Erhebungsbericht dem Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zur Weiterbearbeitung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts (Beschluss Gemeindeversammlung) zugestellt. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) in Bern und der Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Regierungsrat. Sobald der positive Einbürgerungsentscheid der Gemeinde vorliegt, wird beim SEM in Bern die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beantragt.

Gleichzeitig werden die gesuchstellenden Personen im Schweizerischen Personenstandsregister Infostar aufgenommen. Das Zivilstandsamt Uri setzt sich im Zusammenhang mit der Personenaufnahme direkt mit den Bewerbern in Verbindung.

Nach Vorliegen der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung wird das Gesuch dem Regierungsrat unterbreitet zwecks Erteilung des Kantonsbürgerrechts. Anschliessend erfolgt die Mitteilung des Einbürgerungsentscheids unter Beilage der Gebührenrechnung an die gesuchstellende Person. Mit der Bezahlung der Gebührenrechnung wird die Einbürgerung rechtswirksam.

Nach Bezahlung der Gebührenrechnung wird die Einbürgerung durch das Zivilstandsamt Uri im Personenstandsregister Infostar eingetragen. Danach kann beim Passbüro am Wohnsitz (Kanton Uri: Standeskanzlei Uri, www.ur.ch/pass) der Schweizerpass oder die Identitätskarte beantragt werden.

Da die Bearbeitung auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinden, sehr unterschiedlich organisiert ist, können zur Verfahrensdauer keine verbindlichen Angaben gemacht werden.



6. Verfahrensablauf (Aufstellung) bei der ordentlichen Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Uri

